

Einwohnergemeinde Wald



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Strom- versorgung

vom 27. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZWECK	3
BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES.....	3
II. BEMESSUNG UND ABGABEN	3
KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG.....	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
INKRAFTTRETEN	4
GENEHMIGUNG.....	4
IV. AUFLAGEZEUGNIS.....	4
ANHANG.....	5

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Einwohnergemeinde Wald erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Wald mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wald für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Wald vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Wald für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt mindestens 1 Rappen und höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Wald schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2 vorstehend.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung **Art. 5** Die Stimmbevölkerung hat das vorstehende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe an der Urnenabstimmung vom 27. Juni 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE WALD BE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Christian Neuenschwander

Nicole Riedwyl

IV. Auflagezeugnis

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 21 vom 28. Mai 2021 und Nr. 22 vom 3. Juni 2021 publiziert.

Zimmerwald, 15. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Nicole Riedwyl

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Wald

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern